

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GEWERBLICHE KUNDEN (VERSION 1.04 STAND 27.02.2008)

§ 1 Geltungsbereich

Soweit die Besonderen Bedingungen für Individualsoftware-, für Standardsoftware- bzw. für Serviceverträge, Hostingverträge und die Software-Lizenzbedingungen keine abweichenden Regeln beinhalten, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma **TourOne Systems** (nachstehend **TourOne Systems** genannt), gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Leistungen derselben und ihrer Rechtsnachfolger und/oder nach Fusion mit anderen Unternehmen im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit und unabhängig von der vertragsrechtlichen Einordnung.

Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf. Insofern sind die Geschäftsbedingungen von **TourOne Systems** (nebst den besonderen Bedingungen) stets Grundlage für ihr Tätigwerden. Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistungen der **TourOne Systems** gelten diese Bedingungen in der jeweils aktuellen Version, welche im Internet unter der Adresse <http://www.tourone.de> abgerufen werden kann. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennt **TourOne Systems** grundsätzlich nicht an. Auch Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn und soweit sie durch **TourOne Systems** schriftlich anerkannt werden.

Mitarbeiter von **TourOne Systems** sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündlich Zusicherungen zu erteilen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen. Mitarbeiter in diesem Sinne sind nicht solche Personen, die der Geschäftsführung von **TourOne Systems** angehören oder von dieser mit umfangmäßig unbeschränkter Vollmacht versehen wurden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Aufstellung von Hardware Auspacken und aufstellen der Hardware, anschließen an das Stromnetz beim Vertragspartner und durchführen eines Gerätetests.

Bereitschaftszeit Zeiten, in denen **TourOne Systems** (Fehler-) Meldungen entgegennimmt (üblicherweise die Geschäftszeiten **von TourOne Systems**).

Datensicherung, ordnungsgemäße Datensicherung umfasst alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur

Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT- Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren.

Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

Datenverlust Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von

Daten.

Ersatzlieferung Bereitstellung von Hardware oder Software durch **TourOne Systems** oder einen Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung vertraglicher Leistungen.

Gewährleistungsfrist Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Hardware Geräte bzw. Maschinen einschließlich deren optionaler Zusatzeinrichtungen, gemäß Herstellerspezifikation, die im Vertrag aufgeführt sind; solche Geräte bzw. Maschinen werden von ihren Herstellern im allgemeinen über Bestellnummern (Typbezeichnung ggf. ergänzt um Modell- Bezeichnung) näher spezifiziert.

Instandhaltung Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist- Zustandes.

Materialaufwand Aufwendungen **TourOne Systems** für den Gebrauch und Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstige Erzeugnisse im Rahmen der Leistungserbringung.

Nebenkosten Aufwendungen **TourOne Systems**, die für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen notwendig sind. Sie sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und sind weder Reise- noch Materialkosten.

Reaktionszeitraum Zeitraum, innerhalb dessen **TourOne Systems** mit den Instandhaltungsarbeiten zu beginnen hat. Sie beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Reisekosten Aufwendungen **TourOne Systems** für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, sofern ungleich zum Dienstsitz, die im Regelfall nicht Bestandteil der Kosten für den Personaleinsatz sind. Aufwendungen können sein: Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Reisenebenkosten etc.

Schriftform Gemäß BGB §§ 126, 127 sowie zusätzlich elektronische und fachschriftliche Form.

Schutzrechte insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte.

Standardsoftware Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell von **TourOne Systems** für den Vertragspartner entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.

Vorinstallation Vorinstallation der (Standard-) Software auf einer bestimmten Hardware vor Auslieferung.

Handbuch Nach Wahl von **TourOne Systems** in gedruckter oder elektronischer Form dem Vertragspartner übergebene Beschreibung der jeweils gelieferten Produkte. **TourOne Systems** übergibt die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Version in vertragsmäßig festgelegter Stückzahl. Darüber hinausgehende und/oder aktuellere Versionen sind von dem Vertragspartner immer gesondert anzufordern und zu zahlen .

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote von **TourOne Systems** sind hinsichtlich der Preise, Mengen und Lieferfristen freibleibend. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Die Produktbeschreibungen von **TourOne Systems** sind stets unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zu werten.

TourOne Systems behält sich stets die Prüfung der Solvenz des Vertragspartners vor. Sofern die Solvenzprüfung Zweifel an der Solvenz des Vertragspartners ergibt, ist **TourOne Systems** zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner binnen fünf Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch **TourOne Systems** eine

Vertragserfüllungsbürgschaft stellt.

Sofern zwischen dem schriftlich geschlossenen Vertrag und der Auftragsbestätigung von **TourOne Systems** Abweichungen bestehen, gilt vorrangig der Inhalt der Auftragsbestätigung. Die Regeln über kaufmännische Bestätigungsschreiben gelten sinngemäß.

§ 4 Vergütung

Die Preise für Dienstleistungen und Softwareprodukte von **TourOne Systems** bestimmen sich in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung nach den, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren alle früheren Preislisten samt ihrem Inhalt die Gültigkeit.

§ 5 Tilgung

Leistet der Vertragspartner Akontozahlungen, so werden diese nach Maßgabe der §§ 366 Abs. 2 und 367 BGB verbucht. Trifft der Vertragspartner eine abweichende Tilgungsbestimmung, so kann **TourOne Systems** die Zahlung zurückweisen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

TourOne Systems behält sich das Eigentum an den, dem Vertragspartner gelieferten Standardsoftwareprodukten und Hardware bis zur Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Vertragspartners gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch **TourOne Systems** nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, **TourOne Systems** teilt dies ausdrücklich mit.

Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch **TourOne Systems** erlischt das Recht des Vertragspartners zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Vertragspartner angefertigten Programmkopien müssen sofort gelöscht werden. Hardwareteile sind mit Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes auf Kosten des Vertragspartners von diesem an **TourOne Systems** zurückzugeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen ab Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes mitzuteilen, in welchem Umfange Löschung erfolgte.

§ 7 Verzug

Bei Zahlungsverzug und/oder Stundung sind Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem aktuellen LRG-Satz der Europäischen Zentralbank geschuldet. Der Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn **TourOne Systems** eine höhere oder der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Vertragspartner **TourOne Systems** die entstandenen Kosten im vollem Umfang zu ersetzen. **TourOne Systems** kann stattdessen ohne Schadens-/Aufwandsdarlegung für jeden solchen Fall eine Kostenpauschale von Euro 7,50 verlangen.

Ist Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt, verpflichtet sich der Vertragspartner

jede Änderung seiner Bankverbindung sofort mitzuteilen.

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von **TourOne Systems** sind sofort nach deren Zugang zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung, es sei denn die Unrichtigkeit der Rechnung ist offenbar oder erheblich (mehr als 5 % des Auftragsvolumens). Die Parteien sind sich einig darüber, dass eine rechtzeitige Einwendung im allgemeinen dann nicht vorliegt, wenn nach Zugang der Rechnung mehr als fünf Werktage verstrichen sind. Die Parteien gehen davon aus, dass Rechnungen, die innerhalb Deutschlands versandt werden, im allgemeinen drei Werktage nach Absendung zugehen. Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten, diese Zugangsvermutung zu widerlegen.

Dienstleistungen werden in Zeitabständen, die **TourOne Systems** nach billigem Ermessen festlegt, abgerechnet.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte der Vertragspartner nicht der Umsatzsteuer unterliegen, hat er seine UID **TourOne Systems** mit Auftragserteilung mitzuteilen. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Pflicht, so hat er den aus der Verzögerung resultierenden Zinsschaden nach Maßgabe des oben genannten Verzugszinssatzes zu tragen. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist **TourOne Systems** berechtigt, die Erbringung weiterer Dienstleistungen und/oder die Lieferung weiterer Waren - ggf. auch aus anderen Verträgen - zu verweigern. Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem erheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung von **TourOne Systems** wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners i.S.d. § 321 BGB, ist **TourOne Systems** berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zustellen. Der Vertragspartner gilt - im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung - als mit einem erheblichen Teil des Rechnungsbetrages in Zahlungsverzug, wenn er sich mit zwei fälligen Raten im Rückstand befindet.

§ 8 Abtretungsverbot

Die Ansprüche des Vertragspartners einschließlich der Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind nicht abtretbar.

§ 9 Geltung der DIN-Normen

Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen **TourOne Systems** und dem Vertragspartner Uneinigigkeiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnlichem, gilt die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN-Normen als vereinbart.

§ 10 Hotlinebetreuung

Das Recht auf eine telefonische Hotlinebetreuung erwirbt der Vertragspartner nur durch Abschluss eines entsprechenden Servicevertrages. Ergänzend hierzu gelten die Besonderen Bestimmungen für Serviceverträge von **TourOne Systems**.

§ 11 Schutzrechte

Die Lieferung von lizenzpflichtiger Software erfolgt gemäß bzw. ergänzender

gesonderter abzuschließender Vereinbarungen unter den dort genannten Software-Lizenzbedingungen. Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den von **TourOne Systems** verkauften Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen auch an Kostenvoranschlägen Zeichnungen und anderen Angebotsteilen verbleiben bei **TourOne Systems**. Der Vertragspartner haftet **TourOne Systems** gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen ergeben. In jedem Verletzungsfall kann **TourOne Systems** - unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche- eine Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des Kaufpreises für das entsprechende Gesamtprogramm geltend machen, ohne dass ein entstandener Schaden durch **TourOne Systems** im einzelnen nachgewiesen werden muss. Sämtliche von **TourOne Systems** gelieferten Programme, Software, Handbücher sind urheber- bzw. leistungsschutzrechtlich geschützt. Die Einräumung irgendeines Nutzungsrechtes bedarf der besonderen Genehmigung von **TourOne Systems**. Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von **TourOne Systems** gelieferte Software geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet **TourOne Systems** wie folgt: **TourOne Systems** wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Vertragspartner zumutbarer Weise entspricht, oder den Vertragspartner von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies **TourOne Systems** zu angemessenen Bedingungen nicht, hat **TourOne Systems** die Software gegen Erstattung des vom Vertragspartner entrichteten Preises abzüglich eines, die Zeit der Nutzung der Software berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die Software an **TourOne Systems** zurückzugeben. Voraussetzungen für die Haftung von **TourOne Systems** sind, dass der Vertragspartner **TourOne Systems** von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder **TourOne Systems** überlässt oder nur im Einvernehmen mit **TourOne Systems** führt. Dem Vertragspartner durch die Rechtsverteidigung entstandene, notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von **TourOne Systems**. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Soweit der Vertragspartner die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen **TourOne Systems** ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Speicherung von Geschäftsdaten, Geheimhaltung

Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der **TourOne Systems** mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Vertragspartner gestattet die Verarbeitung der **TourOne Systems** im Rahmen vertraglicher Beziehungen

bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Vertragspartner ist auch damit einverstanden, dass **TourOne Systems** die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von **TourOne Systems** auch innerhalb der **TourOne Systems** verwendet. Die Rechnung (bzw. der Lieferschein) gilt insofern und insbesondere als Benachrichtigung im Sinne des § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die **TourOne Systems** im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 13 Lieferung

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Lieferungen, bei der die Einhaltung einer bestimmten Leistungszeit als wesentlich vereinbart werden soll. Ein derartiger Vertragsinhalt gilt im Zweifel nur als dann vereinbart, wenn der Kaufschein den Vermerk 'fix', 'präzis', 'genau' oder 'spätestens' enthält.

Als allgemeine Zweifelsfallsregelung gilt: Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der **TourOne Systems** vereinbart und versteht sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei **TourOne Systems** oder beim Hersteller oder dessen Unterlieferanten eintreten. Sollte **TourOne Systems** mit der Lieferung mehr als 2 Wochen in Verzug geraten, kann der Vertragspartner nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Soweit die Lieferverzögerung länger als 2 Wochen dauert, ist auch **TourOne Systems** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. Bei Software- Entwicklungen oder -ergänzungen verlängern sich diese Zeiten auf jeweils 6 Wochen. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde bzw. zum Gefahrenübergang, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die **TourOne Systems** die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie beim Lieferanten von **TourOne Systems** oder deren Unterlieferanten eintreten, hat **TourOne Systems** auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen **TourOne Systems** ferner, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird **TourOne Systems** von seinen Verpflichtungen frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf Vorstehendes kann sich **TourOne Systems** nur berufen, wenn der Vertragspartner ohne schuldhaftes Zögern benachrichtigt wurde. **TourOne Systems** ist berechtigt, abweichende von der Bestellung des Vertragspartners geänderte und angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit die Änderung und/oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zumutbar ist. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von **TourOne Systems** setzt die rechtszeitige und ordnungsgemäß Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. **TourOne Systems** ist zu Teillieferungen und Teilleistungen und deren

Fakturierung jederzeit berechtigt.

Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist **TourOne Systems** berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.

§ 14 Haftungsausschluss

Die (vor-)vertragliche und/oder gesetzliche Haftung ist ausgeschlossen, es sei denn, **TourOne Systems** und/oder ihren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Hauptpflichten und wesentliche Nebenpflichten).

§ 15 Klage- und Ausschlußfrist

Wird ein Schadensersatzanspruch nicht binnen drei Monaten - beginnend mit der endgültigen Ablehnung der Schadensersatzleistung durch **TourOne Systems** - gerichtlich geltend gemacht, so verfällt er. In den Fällen der Verweisung an die Haftpflichtversicherung beginnt die Verfallsfrist erst dann zu laufen, wenn die Haftpflichtversicherung erfolglos gerichtlich in Anspruch genommen wurde.

§ 16 Datenverlust

Bei Verlust von Daten haftet **TourOne Systems** nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung (regelmäßige und gefahrensprechende Anfertigung von Sicherungskopien) durch den Vertragspartner für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von **TourOne Systems** tritt diese Haftung nur ein, wenn der Vertragspartner unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

§ 17 Haftungsbegrenzung

Die Haftung von **TourOne Systems** ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluß nach den damals bekannten Umständen vernünftiger Weise zu rechnen war.

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden sowie solche Schäden, die dem Herrschafts- und Risikobereich des Vertragspartners zuzurechnen sind.

§ 18 Gewährleistungsausschluss

Die Lieferung gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche. Im Zweifel gilt 'Gekauft wie besehen'. Zugesicherte Eigenschaften sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles (Sachmangel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaft(en)) steht **TourOne Systems** nach eigenem Ermessen das Recht zur Nachbesserung oder/und Ersatzlieferung zu. Das Recht des Vertragspartners, nach fruchtlosem Ablauf der Nachbesserungsfrist, Wandlung und/oder Minderung zu verlangen, bleibt unberührt.

Für Leistungen der **TourOne Systems** oder ihrer Handelsvertreter, die ausdrücklich als 'Gefälligkeit', 'ohne Berechnung' oder ähnlich bezeichnet sind, bzw. den Umständen nach nur als eine solche Leistung aufgefasst werden

konnten, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Die Haftung für Gefälligkeiten richtet sich nach §§ 521, 599 BGB.

Die Haftung ist ausgeschlossen bei unsachgemäßer Behandlung oder Überbeanspruchung.

§ 19 Transportschäden

Der Vertragspartner muss eventuelle Transportschäden unverzüglich und schriftlich dem Transporteur melden und **TourOne Systems** eine Kopie des Schriftverkehrs zuschicken.

Sofern nicht anders vereinbart, ist **TourOne Systems** berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Vertragspartners gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie die eventuelle Übernahme der Transportkosten hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

§ 20 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche von **TourOne Systems** kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen und/oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, sei es nach § 273 BGB, sei es nach § 369 HGB, nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

Besteht seitens des Vertragspartners Verzug aufgrund einer fälligen Leistung, die TourOne Systems zur Erfüllung einfordern kann, so besteht mit Eintritt des Verzuges ein Zurückbehaltungsrecht von **TourOne Systems**, auch ohne dies bezogene ausdrückliche Einrede. Soweit der Vertragspartner die gesetzlich mögliche Sicherheit leistet, gilt die Einrede als nicht erhoben.

§ 21 Änderungsvorbehalt

TourOne Systems behält sich handelsübliche Änderungen der von ihr geschuldeten Leistungen vor. Nicht handelsübliche Änderungen sind zulässig, wenn sie für den Vertragspartner gleich- oder höherwertig und/oder geringfügig sind. Sonstige Änderungen bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall.

§ 22 Werbung

TourOne Systems ist befugt, mit dem Vertragspartner auch ungefragt, u.a. unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln, zu Zwecken der Eigenwerbung und/oder Markterforschung in Kontakt zu treten.

§ 23 Schriftform- und Vollständigkeitsklausel

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel sowie für alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten.

Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten, die aus dieser Vollständigkeitsklausel folgende Vermutung zu widerlegen.

§ 24 Wechsel des Vertragspartners

TourOne Systems behält sich vor, die Rechte und Pflichten aus Dauerschuldverhältnissen mit dem Vertragspartner auf einen Dritten zu

übertragen. Macht **TourOne Systems** hiervon Gebrauch, so steht dem Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung binnen zwei Wochen zu.

Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie mittels eingeschriebenem Brief erfolgt.

§ 25 Vertragsstrafe

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Mitarbeiter von **TourOne Systems**, die mit ihm in Kontakt getreten sind, nicht für sich und/oder Dritte abzuwerben bzw. deren Dienste außerhalb des zwischen dem Vertragspartner und **TourOne Systems** bestehenden

Vertragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 5.000 Euro verpflichtet. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.

§ 26 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Hersbruck Dies gilt auch für die Schuld des Vertragspartners.

§ 27 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Nürnberg. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. **TourOne Systems** ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners bzw. vor den Gerichten zu klagen, die gesetzlich vorgesehen sind.

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet deutsches Recht mit Ausschluss des Wiener Kaufrechts Anwendung.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR INDIVIDUALSOFTWARE-VERTRÄGE

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung beinhalten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **TourOne Systems**.

§ 1 Art und Umfang der Dienstleistung

TourOne Systems erbringt die Dienstleistung entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag. Der Vertragspartner trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Vertragspartner. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. **TourOne Systems** erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Sofern der Vertragspartner von **TourOne Systems** Beschreibungen zu Sonderentwicklungen erhalten möchte, muss dieses explizit im Vertrag niedergelegt sein.

§ 2 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die, im Vertrag benannten verantwortlichen Personen. Der Vertragspartner wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von **TourOne Systems** benannten

verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von **TourOne Systems** eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von **TourOne Systems** eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Vertragspartner, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

§ 3 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

TourOne Systems räumt dem Vertragspartner das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein; unabhängig davon, ob sie in gedruckter oder elektronischer Form vorliegen.

Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Vertrag.

§ 4 Mitwirkungsleistung des Vertragspartners

Der Vertragspartner wird **TourOne Systems** bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird **TourOne Systems** insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 5 Vergütung

Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Vertragspartner zu vertretende Wartezeiten **TourOne Systems** werden wie Arbeitszeiten vergütet.

Beschreibungen zu Sonderentwicklungen im Sinne von § 1 werden von **TourOne Systems** zu den, jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisen gesondert berechnet und sind von dem Vertragspartner dementsprechend zu zahlen.

Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet. Weicht ein vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung. **TourOne Systems** ist stets zu Teilleistungen berechtigt. Auf Verlangen sind diese jeweils abzunehmen und zu vergüten.

§ 6 Qualitative Leistungsstörung

Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat **TourOne Systems** dies zu vertreten, so ist **TourOne Systems** verpflichtet, die Dienstleistung für den Vertragspartner innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen.

Voraussetzung ist eine Rüge des Vertragspartners, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 1 Woche nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von **TourOne Systems** zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine angemessene Nachfrist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen mindestens drei Wochen beträgt.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Nachfrist hat **TourOne Systems** Anspruch

auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. **TourOne Systems** hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Änderung der Dienstleistung

Nachträgliche Änderungen sind unzulässig, es sei denn **TourOne Systems** stimmt schriftlich zu. In diesem Falle gelten folgende Regeln: Das Änderungsverfahren ist zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist. **TourOne Systems** hat das Änderungsverlangen des Vertragspartners zu prüfen und dem Vertragspartner innerhalb von 20 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für **TourOne Systems** nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt **TourOne Systems** gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat **TourOne Systems** gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten. Der Vertragspartner wird binnen 10 Arbeitstagen entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat **TourOne Systems** entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen zu vereinbaren. Der Vertragspartner wird das Realisierungsangebot von **TourOne Systems** innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren. Vertragspartner und **TourOne Systems** können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Dienstleistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden. Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. **TourOne Systems** kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass **TourOne Systems** ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR STANDARDSOFTWARE-VERTRÄGE

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung beinhalten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **TourOne Systems**.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung und Nutzung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung. Sie gelten nicht für anderweitige Leistungen wie Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung der Standardsoftware an Bedürfnisse des Vertragspartners.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

TourOne Systems überlässt dem Vertragspartner die Standardsoftware entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Vertragspartner.

§ 3 Vertragsgegenstand / Nutzungsrechte

Die Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Die Standardsoftware wird dem Vertragspartner zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Vertrag.

Vertragsgegenstand

a) Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 3 in Abhängigkeit von dem jeweilig erworbenen Lizenztyp und dessen Funktionsumfang. Als Käufer der Software erwerben Sie lediglich das Recht, mit dem urheberrechtlich geschützten Werk umzugehen, mithin die Software zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht wird durch TourOne Systems in Form einer Lizenz gewährt. Die Software ermöglicht es, via Internet das System eBusiness Solution zu nutzen. Die Nutzung der Software ist nur in Verbindung mit einem gültigen Hostingvertrag mit TourOne Systems möglich.

Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt **TourOne Systems** dem Vertragspartner folgende Rechte ein:

- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht
- das Nutzungsrecht gemäß Bedingungen aus dem Hostingvertrag

Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware sichergestellt ist. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Ist der Vertragspartner zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt und macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung erlöschen die Nutzungsrechte des Vertragspartners. Alle vorhandenen Kopien der Standardsoftware sind zu löschen oder an **TourOne Systems**

zurückzugeben. Der Vertragspartner darf jedoch eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Werden dem Vertragspartner Nutzungsrechte nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung der Zustimmung von **TourOne Systems**. Ist eine im Vertrag

definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen von TourOne Systems geeigneten Systemumgebung

zulässig. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die überlassene Standardsoftware nicht durch Disassemblierung, Reverse Engineering oder andere Maßnahmen in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet. **TourOne Systems** teilt dem Vertragspartner in der Standardsoftware enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind. Sofern eine Nutzung der Software in mehreren Filialen, Standorte, Betriebsstellen oder Location erfolgt, ist dies **TourOne Systems** anzuzeigen. Für jede Filiale, Standorte, Betriebsstelle oder Location ist eine Softwarelizenz erforderlich.

§ 4 Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

Verletzt der Vertragspartner schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers, kann **TourOne Systems** die Nutzungsrechte außerordentlich und fristlos kündigen.

Im Falle der Kündigung ist der Vertragspartner verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an **TourOne Systems** zurückzugeben. Auf Verlangen von **TourOne Systems** gibt der Vertragspartner über die Löschung eine schriftliche Erklärung ab. Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder anderen Personen, die von **TourOne Systems** im Zweifel zur Übersendung benannt werden, übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von **TourOne Systems** verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von **TourOne Systems** unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung.

§ 6 Verzug

Im Verzugsfall kann der Vertragspartner **TourOne Systems** eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wird. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine angemessene Frist regelmäßig nicht weniger als fünfzehn Werktage beträgt.

Verlangt der Vertragspartner Schadensersatz wegen Nichterfüllung, ist die Zahlungspflicht von **TourOne Systems** begrenzt auf 8% des, sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Gesamtpreises. Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Gewährleistung

TourOne Systems übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware zum Zeitpunkt der Überlassung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet **TourOne Systems** auch dafür, dass die Standardsoftware zum Zeitpunkt der Überlassung diese zugesicherten Eigenschaften hat. Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erstrecken sich nicht auf die Standardsoftware, die der Vertragspartner ändert oder die er nicht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Fehler nicht ursächlich ist. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Fehler. Der Vertragspartner hat die gelieferte Standardsoftware unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchungsdauer richtet sich nach der Fachkenntnis des Vertragspartners. Sofern der Vertragspartner sich fachkundiger Hilfe bedient, so wird ihm dieses Sonderwissen zugerechnet. Etwaige Fehler sind unverzüglich unter Angabe der dem Vertragspartner bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Vertragspartner hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist für Fehler an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Gewährleistungsfrist. Ist die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt folgendes: **TourOne Systems** kann den Fehler nach seiner Wahl durch unverzügliche Nachbesserung, Umgehung oder Neulieferung beseitigen. Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom Vertragspartner übernommene Fassung der Standardsoftware. Eine neue Fassung ist vom Vertragspartner zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Vertragspartner eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle der Nachbesserung seine übrigen Rechte unberührt. Schließt **TourOne Systems** die Fehlerbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann der Vertragspartner **TourOne Systems** eine Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Fehlers ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlern jedoch auf höchstens 8% des, sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Gesamtpreises. Ist die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen Rechte unberührt. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an **TourOne Systems** herauszugeben.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
Die gesetzlichen Regeln über die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bleiben unberührt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR SERVICEVERTRÄGE

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Pflege der **TourOne Systems**-Software. Sie umfaßt die in der allgemeinen Leistungsbeschreibung aufgelisteten Funktionen und ist auf der, vertraglich vorgesehenen Hardware unter dem vertraglich vorgesehenen Betriebssystem vorzunehmen. Hierin grds. nicht beinhaltet sind individuelle Anpassungen von **TourOne Systems**-Software oder HTML Template Dateien; werden solche und/oder ähnliche Dienstleistung von dem Vertragspartner gewünscht, so muß er mit **TourOne Systems** eine entsprechende gesonderte und entgeltliche Vereinbarung treffen.

Im Rahmen der **TourOne Systems**-Software-Pflege stellt **TourOne Systems** dem Vertragspartner u. a. Software gegen Entgelt zur Verfügung (z. B. Updates). Diese Software erscheint nach Ermessen von **TourOne Systems**, in unregelmäßigen Abständen und unabhängig von dem vereinbarten Zahlungsturnus.

Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand des Servicevertrages.

§ 2 Hotline

Der telefonische Beratungsdienst ("Hotline") steht dem Vertragspartner zu den vertraglich vereinbarten **TourOne Systems**-Hotlinezeiten zur Verfügung. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass diese Hotline unter solchen Telefonnummern zu erreichen ist, durch die diesem ein höheres Verbindungsentgelt entstehen kann.

Die Hotline steht regelmäßig nur für Fragen zu Produkten von **TourOne Systems** und/oder von dieser gewarteten Produkten zur Verfügung. **TourOne Systems** ist nicht verpflichtet, Fragen zu Hard- und Software anderer Hersteller zu beantworten.

Rückrufe durch **TourOne Systems** im Rahmen der Hotline können dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt werden. Individuelle Anpassungen von **TourOne Systems**-Programmen und HTML Template Dateien werden durch die **TourOne Systems**-Hotline nicht abgegolten.

§ 3 Mitwirkungsleistung

Der Vertragspartner wird **TourOne Systems** bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Vertragspartner wird **TourOne Systems** insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Soweit dem Vertragspartner der Name und die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters bekannt ist, wird er im Interesse der Beschleunigung jeder schriftlichen Meldung den Namen und die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzufügen.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens aber zwölf Monate, geschlossen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief von jedem der beiden Vertragspartner jeweils zum Jahresende kündbar.

§ 4a Außerordentliche Kündigung

Das Recht den Vertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen bleibt unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wichtiger Grund, welcher **TourOne Systems** zur außerordentlichen Kündigung unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres berechtigt, dann vorliegt, wenn ein Modul und/oder Produkt aus technischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf den technischen Fortschritt nicht weiter vertrieben wird.

§ 5 Zahlung

Der festgesetzte Pauschalkostensatz ist vom Vertragspartner jeweils im voraus zu entrichten.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HOSTING NUTZUNGSVERTÄGE.

§ 1 Gegenstand

TourOne Systems stellt den, für die Nutzung der eBusiness Solution erforderlichen Speicherplatz auf einem ihrer eigenen und/oder Server eines durch TourOne Systems gewählten Dritten bereit und installiert die, zur Nutzung der Software erforderlichen Betriebssysteme, um dem Vertragspartner die Online-Nutzung zu ermöglichen.

Das Laden von Daten sowie die Installation der, für die Nutzung erforderlichen Support-Programme (Browser, Software zum Herstellen der DFÜ-Verbindung) und/oder die Beschaffung der Hardwarekomponenten sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass **TourOne Systems** kein eigenes Telekommunikationsnetz betreibt und nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde übernimmt TourOne Systems keine Verantwortung für den Erfolg des Zugangs in das Internet. Etwas anderes gilt nur, wenn der fehlerhafte Zugang von **TourOne Systems** zu vertreten ist.

§ 2 Nutzung

Dem Vertragspartner wird ein, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist ein Zugriff auf den eigenen und/oder virtuellen Server von **TourOne Systems** nur von autorisierten Rechnern des Vertragspartners aus zulässig.

§ 3 Überlassung an Dritte

Überlässt der Vertragspartner die Zugriffsmöglichkeit einem unbefugten Dritten,

so ist der Vertragspartner zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 4 Zugangsunterbrechung und Haftungsbeschränkung

TourOne Systems darf während der Nutzungszeiten Wartungsarbeiten sowie andere technisch notwendige Arbeiten an ihrem Netzwerk sowie an ihren eigenen Servern vornehmen. TourOne Systems wird dem Vertragspartner die Aufnahme dieser Arbeiten mindestens fünf Werktage im voraus bekannt geben.

Außerplanmäßige Wartungsarbeiten wird TourOne Systems mindestens zehn Werktage im voraus

ankündigen. Soweit durch technisch notwendige Arbeiten der Zugang zu den Servern von TourOne Systems unterbrochen wird und TourOne Systems dies nicht mindestens zehn Werktage im voraus angekündigt hat, ist **TourOne**

Systems für die Unterbrechung nur

verantwortlich, soweit TourOne Systems dies zu vertreten hat. Dabei haftet TourOne Systems in voller Höhe bei grobem Verschulden seiner Organe und leitenden Angestellten, dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn TourOne Systems kann sich kraft Handelsbrauchs hiervon freizeichnen, der Höhe nach in den letzten beiden Fallgruppen auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist insoweit auf die Summe des Jahresnutzungsentgelts beschränkt. Eine höhere Haftung setzt eine ausdrückliche Zusatzvereinbarung voraus, damit **TourOne Systems** eine entsprechende Zusatzversicherung abschließen kann und die Prämie im Rahmen der Kalkulation des Nutzungsentgelts in Ansatz bringen kann. Die Haftung aus Vorsatz, Garantie, wegen Arglist und für Personenschäden sowie für Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 5 Verfügbarkeit

TourOne Systems bemüht sich, eine Verfügbarkeit des Systems von 96 % zu gewährleisten.

Von Verfügbarkeiten ausgenommen sind:

- Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von TourOne Systems liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist;

- Ausfallzeiten, die auf vom Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar verursachten Leistungsspitzen beruhen;

- Verfügbarkeits- und Leistungsbeeinträchtigungen, die nicht auf von TourOne Systems zu vertretende Umstände zurückzuführen sind (z.B. Denial-of-Service-Attacken oder sonstige Hackerangriffe).

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Ausstattung für den Betrieb des Online-Angebots (Bandbreite der Anbindung und Soft- und Hardware) nur für die im Zeitpunkt der Beratung oder Freischaltung dem Vertrag zugrundegelegten Zugriffsmengen konzipiert wurde. Es lässt sich daher nicht ausschließen, dass aufgrund einer erhöhten Frequentierung eine Anpassung oder Neukonzeption des Systems notwendig werden kann.

Die Verfügbarkeit des Systems bezieht sich auf das Jahresmittel.

§ 6 Datenschutz

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Einführung und Anwendung der Nutzung der eigenen und/oder virtuellen Server von **TourOne Systems** dazu führen kann, dass Daten über die einzelnen Arbeitsschritte seiner Mitarbeiter anfallen, welche Kontrolleignung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG haben können und daher mitbestimmungspflichtig sein können.

§ 7 Verhältnis zu Softwareüberlassungs- und Serviceverträgen

Die Inanspruchnahme von eigenen und/oder virtuellen Servern von **TourOne Systems** ist nur zulässig, solange und soweit der Vertragspartner über eine gültige Lizenz der Software eBusiness Solution verfügt. Des Weiteren setzt die Inanspruchnahme einen gültigen Servicevertrag mit **TourOne Systems** voraus, da die Aktualisierung von Software und Supportleistungen nicht Gegenstand dieser Bestimmungen ist.

§ 8 Anzeigeobliegenheit

Der Vertragspartner ist verpflichtet, **TourOne Systems** erkennbare Mängel, Schäden und/oder Störungen unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine unverzügliche Anzeige regelmäßig dann nicht vorliegt, wenn zwischen der Entdeckung des Mangels, des Schadens und/oder der Störung und dem Eingang der Anzeige mehr als drei Werktage vergangen sind. Die Anzeigeobliegenheit gilt nicht, soweit der Mangel, der Schaden und/oder die Störung für **TourOne Systems** offenkundig ist.

Erhält der Vertragspartner Kenntnis von Umständen, die zumindest den Verdacht eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf die Server von **TourOne Systems** begründen, so ist dies unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so ist er **TourOne Systems** zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit **TourOne Systems** infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, eine Minderung des Nutzungsentgelts und/oder Schadens- und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen und/oder ohne Bestimmung einer angemessenen Frist außerordentlich zu kündigen.

§ 9 Schutz- und Sorgfaltspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was Schäden an den eigenen und/oder virtuellen Servern von **TourOne Systems** anrichten kann.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Programme von **TourOne Systems** vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, Zugangsdaten und Passwörter geheim zu halten.

§ 10 Sperre

Verstößt der Vertragspartner gegen die vorstehenden Anzeigeobliegenheiten und/oder gegen seine Schutz- und Sorgfaltspflichten, so ist **TourOne Systems** befugt, den Zugang zu sperren.

TourOne Systems ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und

datenschutzrechtlicher Bestimmungen befugt, die Daten des Kunden vorzuenthalten, wenn der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Nutzungsentgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Nutzungsentgelts in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Nutzungsentgelts in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der das Nutzungsentgelt für zwei Kalendermonate erreicht

§ 11 Fälligkeit des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist vom Vertragspartner jeweils im voraus, spätestens bis zum dritten Werktag des, der Nutzung vorausgehenden Kalendermonats zu entrichten.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Schadensersatzhaftung für anfängliche Mängel und/oder später eingetretene Mängel der eigenen und/oder virtuellen Server von **TourOne Systems** ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein später eingetretener Mangel auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von **TourOne Systems** und/oder den Erfüllungsgehilfen von **TourOne Systems** beruht. Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Vertragslaufzeit

In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung gilt eine Vertragslaufzeit von 24 Kalendermonaten als vereinbart.

Sofern weder der Vertragspartner noch TourOne Systems drei Kalendermonate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen, verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere 12 Kalendermonate.

Am Ende der Laufzeit oder bei der Beendigung des Hostingvertrages stellt TourOne Systems dem Vertragspartner dessen Daten auf separaten dauerhaften Datenträgern zur Verfügung. Die Parteien vereinbaren hierfür einen Pauschalbetrag von 150,00 Euro zzgl. der jeweils gültigen MWSt.

§ 14 Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wichtiger Grund, der **TourOne Systems** zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, vorliegt, wenn der Vertragspartner in erheblichem Maße gegen seine Schutz-, Sorgfalts- und/oder Anzeigepflichten beharrlich verstößt, obwohl **TourOne Systems** diesen Vertragsverstoß abgemahnt hat der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Nutzungsentgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Nutzungsentgelts in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Nutzungsentgelts in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der das Nutzungsentgelt für zwei Kalendermonate erreicht; wenn der Vertragspartner in Vermögensverfall gerät.

§ 15 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **TourOne Systems** Anwendung.

